

Dipl.-Biologe Martin Kleiner
Kolbengasse 9
82487 Oberammergau
Tel. 08822 9492706
mobil 0151 65481072
kleiner@bn-gap.de

Stand 27.06.2022

**Neubau zweier Tageskliniken und einer Schule für Kranke
durch die Auftragberggemeinschaft kbo
an der Örtlichkeit Königsdorfer Str. 17,
Stadt Wolfratshausen, Landkreis TÖL**

saP (Relevanzprüfung) zur Neuerstellung des Bebauungsplans

Naturschutzrechtliche Grundlagen

Nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

- lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Nach § 39 BNatSchG ist es u.a. verboten,

- wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
- wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
- Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
- nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
- Bäume, die außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.



Abb. 1: Bestand Königsdorfer Str. 17 (Kartengrundlage: Bayerische Landesvermessung 2020).



Abb. 2: Vorentwurf Lageplan Königsdorfer Str. 17 (Kartengrundlage: FELIX+JONAS ARCHITEKTEN GMBH 16.03.2022).

Relevanzprüfung

Es ist grundsätzlich festzustellen, dass der hier untersuchte Gebäude- und Gehölzkomplex (Abb. 1) in seinem augenblicklichen Zustand (Teil-)Lebensraum bzw. Trittsteinbiotop einer Auswahl von Arten sein kann. Dazu trägt die Ausstattung mit Bäumen und Sträuchern z.T. reifer Stadien mit Ansätzen von Waldbinnenstrukturen, Randsäumen, Wiesenbrache, Rohböden sowie Gebäudestrukturen bei. Die geplante Nutzungsänderung (Abb. 2) führt zu (Teil-) Lebensraumverlusten, die für die Individuen und Individuengruppen der einzelnen Arten von unterschiedlicher Relevanz sind bzw. sein können.

Die TK-Blätter 8034 Starnberg Süd und 8134 Königsdorf weisen gemäß den Angaben des Bayerischen Landesamts für Umwelt als saP-relevant aus:

Fischotter/Biber, Haselmaus, 14/12 Arten von Fledermäusen

100/74 Arten von Vögeln

2 Arten von Kriechtieren

5 Arten von Lurchen

2/1 Art/en von Libellen

1/1 Art von Käfern

2/3 Arten von Schmetterlingen

Gemeine Flussmuschel

4/5 Arten von Gefäßpflanzen

Das Gelände wurde am 30.05.2022 begangen.

Das zu prüfende Artenspektrum wurde abgeschichtet:

Fischotter, Biber, Lurche, Insekten- und Gefäßpflanzenarten sowie Flussmuschel wurden aufgrund fehlender Habitattypen ausgeschieden. Exemplare der saP-relevanten Arten wurden auch nicht nachgewiesen. Durchwandernde Exemplare einzelner Arten sind möglich, aber im Rahmen dieses Verfahrens nicht darstellbar.

Für Haselmaus, Fledermäuse, Vögel und Kriechtiere erfolgte eine Nachweisprüfung (bei Fledermäusen ansatzweise) beim Ortstermin.

Haselmaus

Das Gelände weist grundsätzlich Ansätze von Habitatmerkmalen für die Haselmaus aus (Bestand aus wenigen Fruchtstraucharten). Es wurden aber keine Hinweise

(charakteristische Haselnußreste, Nester) auf die Anwesenheit der Haselmaus gefunden.

		RLB	RLD	EZK	EZA
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>		G	u	?

Tab. 3: Vorkommen der Haselmaus im TK-Blatt Königsdorf

Rote Liste Bayern (RLB), Rote Liste Deutschland (RLD)

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeographischen Region der EU (EZK, für die TK-Blätter Starnberg Süd und Königsdorf relevant) und der alpinen Region (EZA)

u Erhaltungszustand unzureichend

Fledermäuse

Alle einheimischen Fledermausarten zählen zu den besonders und streng geschützten Arten und fallen damit unter § 44 BNatSchG.

Auf dem Gelände wurde eine Spechthöhle (Baum Nr. 27 nach Baumbestandsplan) und mehrere Nistkästen (Bäume Nr. 37, 38, 39 und 40 nach Baumbestandsplan) gefunden, die möglicherweise als Quartiere dienen könnten. In der Westecke des Dachbodens des Hauptgebäudes fand sich ein anhand von älteren Exkrementresten zu identifizierender, in geringerem Umfang, allerdings nicht aktuell besetzter Fledermaushangplatz, möglicherweise der Gattung *Plecotus*. Das Gelände wird aufgrund seiner Struktur und Größenordnung zwar als Teilnahrungshabitat dienen, erscheint aber gut vernetzt mit vergleichbaren benachbarten Räumen; die einzelnen Arten können Jagdgebiete erheblicher Größenordnung besitzen.

Nach Bayerischem Landesamt für Umwelt kommen im Bereich der hier relevanten Blätter Starnberg Süd und Königsdorf der Amtlichen Topographischen Karte 1:25.000 Bayern (TK-Blatt) folgende Fledermausarten vor:

		RLB	RLD	EZK	EZA
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>			g	g
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		V	g	g
Brandfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	u	?
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2	u	?
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>			g	g
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>		V	g	g
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		V	u	?
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>			g	g
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	V	D	u	?
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>			u	?
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	?	?
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		V	g	g
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	u	g
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	u	?
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	u	g
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	1	s	s

Tab. 1: Fledermausvorkommen in den TK-Blättern Starnberg Süd und Königsdorf

Rote Liste Bayern (RLB), Rote Liste Deutschland (RLD)

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- V Art der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeographischen Region der EU (EZK, für das TK-Blatt Starnberg Nord relevant) und der alpinen Region (EZA)

- S Erhaltungszustand schlecht
- u Erhaltungszustand unzureichend
- g Erhaltungszustand günstig
- ? Erhaltungszustand unbekannt

Europäische Brutvogelarten

Das Vogelartenspektrum mit (Teil-)Lebensraumpotential im Bereich des zu prüfenden Geländes wurde mit dem Ortstermin durch Plausibilitätsprüfung von 100 auf 13 Arten reduziert:

		RLB	RLD	EZK	EZA
Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>			u	u
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	u	g
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	u	u
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3		u	u
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			g	g
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	u	u
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3		u	g
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	g	g
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>			g	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>			g	g
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V		u	u
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			g	g
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	s	s

Tab. 2: Abgeschichtetes Brutvogelvorkommen in den TK-Blättern Starnberg Süd und Königsdorf

Rote Liste Bayern (RLB), Rote Liste Deutschland (RLD)

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Art der Vorwarnliste

Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeographischen Region der EU (EZK, Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeographischen Region der EU für das TK-Blatt Starnberg Süd und Königsdorf relevant) und der alpinen Region (EZA)

- s Erhaltungszustand schlecht
- u Erhaltungszustand unzureichend
- g Erhaltungszustand günstig

Das Gelände mit seinem nächsten Umfeld ist als Nahrungs(teil-)habitat für alle verbliebenen Arten geeignet, wie für die meisten grundsätzlich auch als Bruthabitat; dies gilt auch für andere Freibrüter, wie Amsel und Mönchsgrasmücke und Gehölbodenbrüter, wie Rotkehlchen; es gab ein altes Amselnest in einer Tanne.

Auf dem Gelände wurde eine Spechthöhle (Baum Nr. 27 nach Baumbestandsplan) mit Ansätzen weiterer Spechthöhlen am selben Baum und mehrere Nistkästen (Bäume Nr. 37, 38, 39 und 40 nach Baumbestandsplan) gefunden, die als Brutstätten gedient haben oder dienen können.

Nachweise beim Ortstermin waren:

Amsel (mit Juvenilen), Blaumeise (mit Juvenilen), Buchfink (revieranzeigend), Girlitz (revieranzeigend), Grauschnäpper (revieranzeigend), Kohlmeise (revieranzeigend), Mönchsgrasmücke (revieranzeigend)

Zauneidechse und Schlingnatter

Das Gelände weist grundsätzliches Lebensraumpotential für Zauneidechse auf (wärmebegünstigte offene und halboffene Struktur mit Gehölzen und Gehölzrändern. Vernetzung erscheint durch benachbarte Grünräume grundsätzlich möglich.

		RLB	RLD	EZK	EZA
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	u	u
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	u	u

Tab. 3: Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter in den TK-Blättern Starnberg Süd und Königsdorf

Rote Liste Bayern (RLB), Rote Liste Deutschland (RLD)

- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Art der Vorwarnliste

Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeographischen Region der EU (EZK, für die TK-Blätter Starnberg Süd und Königsdorf relevant) und der alpinen Region (EZA)

- u Erhaltungszustand unzureichend

Es wurden beim Ortstermin keine Exemplare von Zauneidechse und Schlingnatter nachgewiesen.

Auf dem Dachboden fanden sich außerdem drei alte Hornissennester (Hornisse besonders geschützt nach Bundesartenschutzverordnung).

Betroffenheit von Arten

Es ergaben sich Hinweise auf die Anwesenheit von Frei-, Nischen- und Höhlenbrütern zumindest unter nicht-saP-relevanten Vogelarten und eines zumindest historischen Hangplatzes einer Fledermausart.

Verbotstatbestände

Vogelarten

Für die Populationen der oben genannten nachgewiesenen und weiterer möglicher saP-relevanter Vogelarten kann sich durch die Planung ein Habitatverlust ergeben, der im Zweifelsfall durch die Vernetzung mit benachbarten, vergleichbaren relevanten Räumen, unterstützt auch über den Loisachufer-Korridor, wenn auch nicht ersetzt, so doch abgepuffert werden kann. Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch das Vorhaben im engeren Sinne ist nicht auszugehen.

Störungs- und Tötungsverbot (Brut) lassen sich durch ordnungsgemäßen Zeitraum von im Vorfeld der Umsetzung des Vorhabens zu erfolgenden Rodung und Entfernung von Gehölzbestand gewährleisten.

Für das Abräumen des Gehölzbestandes ohne weitere Prüfung sollte grundsätzlich § 39 BNatSchG gelten, wonach es verboten ist, Bäume, die außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzter Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Sinngemäß muss dies auch für bodennahen Gebüsch-/Saumbereich und Reisighaufen gelten, die Bruthabitate für z.B. Zilpzalp und Rotkehlchen darstellen.

Bestehende Nistkästen sollten am besten Ende September / Anfang Oktober abgenommen werden.

Fledermausarten

Für Populationen oben genannter Fledermausarten kann sich durch die Planung ein Habitatverlust ergeben, der im Zweifelsfall durch die Vernetzung mit benachbarten, vergleichbaren relevanten Räumen, unterstützt auch über den Loisachufer-Korridor, wenn auch nicht ersetzt, so doch abgepuffert werden kann. Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch das Vorhaben im engeren Sinne ist derzeit nicht auszugehen.

Störungs- und Tötungsverbot lassen sich durch ordnungsgemäßen Zeitraum von im Vorfeld der Umsetzung des Vorhabens zu erfolgenden Rodung und Entfernung von Gehölzbestand und Abbrucharbeiten gewährleisten.

Verschiedene Fledermausarten nutzen z.T. nahezu ausschließlich das Gebäude(spalten)system - auch als Vermehrungsquartier („Wochenstube“); Fledermäuse überwintern z.T. auch im Siedlungsbereich. Um sowohl Sommerquartiere, als auch Winterschlaf-/Winterruhephasen zu berücksichtigen bzw. um ausreichende Flucht- und Ausweichmöglichkeiten zu bieten, sollten ohne weitere

Prüfung aus fachlichen Gründen zur Vermeidung bzw. Minimierung von möglichen Verbotstatbeständen nach § 39 und § 44 BNatSchG Abbrucharbeiten an einschlägigen Gebäudestrukturen nach Möglichkeit entweder im Monat April (dabei jedoch gebäudebrütende Vögel beachten!) oder Monat September beginnen/erfolgen.

Höhlenbäume sollten am besten Ende September / Anfang Oktober gefällt werden, bestehende Nistkästen sollten am besten Ende September / Anfang Oktober abgenommen werden.

Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung kann Hinweise auf potentielle oder faktische Vorkommen entsprechend naturschutzrechtlich relevanter Arten liefern. Sie ist zunächst eine Momentaufnahme und kann künftigen Entwicklungen im Artenbestand und somit möglichen künftigen artenschutzrechtlichen Konflikten nur bedingt vorausgreifen.

Für Populationen der oben genannten saP-relevanten Arten könnte sich durch die Planung ein Habitatverlust ergeben, von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch das Vorhaben im engeren Sinne ist derzeit nicht auszugehen.

Von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten hinsichtlich des Störungs- und Tötungsverbots (Brut) nach § 39 und § 44 BNatSchG, Gebäude(spalten)system und Gehölzbestand bzw. gleichzeitig Fledermäuse und Brutvögel betreffend, ist zum Zeitpunkt des Ortstermins nicht auszugehen, wenn Zeitfenster eingehalten werden, d.h. für Rodungsarbeiten Oktober bis Februar, für Abbrucharbeiten an einschlägigen Gebäudestrukturen Beginn April oder September, für Rodung von Höhlenbäumen Anfang Oktober.

Entsprechend sollten bestehende künstliche Nisthilfen Ende September / Anfang Oktober abgenommen werden.

Grundsätzlich wäre es im Sinne von § 1 BNatSchG wünschenswert, den Erhalt von reifem Gehölzbestand, insbesondere Höhlenbäumen, und die Anlage künstlicher Nisthilfen bzw. Quartiere für Nischennutzer im Artenspektrum zu prüfen.